



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
26. Februar 2013

Siebenundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68

67/158. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung

im Bewusstsein, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

in dieser Hinsicht verweisend auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit dem Titel „Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“,

eingedenk der Internationalen Menschenrechtspakete, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker² sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen⁴,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Ge-

¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilp



biet⁷ und insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht⁸ ist,

unter Hinweisauf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten pa-